

NACHGEFRAGT

Nicht nur
im Ausschuss

Politiker beklagen hohe Gehälter und Abfindungen von Managern. Sollte der Staat eingreifen?

Die Bundeskanzlerin hat die Höhe der Gehälter und Abfindungen von Vorständen angesprochen. Zu Recht, weil diese Zahlungen zu einem Problem unserer Gesellschaft werden könnten. Denn wir sind seit 60 Jahren eine Gesellschaft von weitgehend Gleichen. Das ist unser Selbstverständnis, und mit dem sind wir ein halbes Jahrhundert gut gefahren. Dieses Bild der weitgehend Gleichen wird durch die Vorstellung gesprengt, jemand könne mehr als hundertmal so viel „wert“ sein wie ein normaler Bürger. Das muss zu Animositäten und Vorurteilen gegenüber der Wirtschaft und den Unternehmen führen.

Die Unternehmen verwalten sich selbst. Die Politik tut also gut daran, sich nicht mit Gehaltstabellen für Vor-



Marcus Lutter ist Professor für Handels- und Wirtschaftsrecht, Bonn.

Foto Archiv

stände einzumischen. Verantwortlich für die ungute Entwicklung aber sind die Aufsichtsräte. Sie legen die Gehälter und Abfindungen fest. Und das geschieht im geheimen Kabinett kleiner Ausschüsse von nur vier Personen, in denen sich die beiden Arbeitnehmervertreter oft noch nicht einmal an der Entscheidung beteiligen. Hier könnte die Politik helfen, indem sie die Verantwortung zwingend allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuweist: Soll ein Vorstandsmitglied pro Jahr insgesamt (Festgehalt, Tantiemen, Gewinnanteile und so weiter) mehr verdienen als das 20fache des Durchschnittsgehaltes aller Mitarbeiter in der Gesellschaft oder im Konzern, so sollte darüber in Zukunft zwingend der Gesamtauf-

Vorstände und Aufsichtsräte müssen sich warm anziehen

DARMSTADT/MAINZ, 4. März. Im Recht der Organhaftung drohen frostige Zeiten. Vorstände von Aktiengesellschaften sollten sich warm anziehen, wie zwei Gerichtsentscheidungen aus jüngster Zeit zeigen. Der Grundgedanke des Gesetzgebers, der dahintersteht: Verletzen die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ihre Pflichten, so ist es die Aufgabe des Aufsichtsrats, den Ersatz des Schadens für die Gesellschaft geltend zu machen. Die Kontrolleure sind aber nicht selten in den Vorgang verwickelt, haben selbst ihre Überwachungspflichten verletzt oder gar der Maßnahme zugestimmt. Deshalb wurde der Aufsichtsrat zumindest in der Vergangenheit nicht tätig, obgleich er damit seinerseits in der Regel seine Pflichten verletzt.

Im Blick hierauf kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Ersatzansprüche – und zwar sowohl gegen Mitglieder des Vorstands als auch des Aufsichtsrats – geltend gemacht werden müssen. Die damit verbundenen Aufgaben kann die Hauptversammlung nach § 147 Absatz 2 Aktiengesetz einem „besonderen Vertreter“ übertragen. Auch hat das Gericht einen solchen Repräsentanten zu bestellen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, den Antrag hierzu stellen.

Dieser „besondere Vertreter“ hatte lange Zeit keine allzu große praktische Bedeutung. Dementsprechend ungeklärt sind auch seine Befugnisse. Das dürfte sich in der Zukunft ändern: Die Organhaftung und der Vertreter sind als Instrumente der Minderheitsaktionäre in der Auseinandersetzung mit dem Mehrheits-eigner entdeckt worden. So wurde in dem mit großer Härte geführten Streit im Anschluss an die Übernahme der Hypo-Vereinsbank (HVB) durch die italienische Großbank Unicredit der Antrag gestellt, nicht nur die Organmitglieder, sondern auch den Mehrheitsaktionär in Anspruch zu nehmen. Das war listig – denn die Folge war, dass dieser bei der Abstimmung über die Geltendmachung der Ansprüche und über die Bestellung des Vertreters vom Stimmrecht ausgeschlossen war. Die Minderheit konnte also alleine beschließen.

Eine erleichterte Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organmitglieder war in jüngerer Zeit das erklärte

Ziel der Politik. Es war unter anderem ein Zweck des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Das ist aber nur die eine Seite. Bei genauerem Hinsehen wird nämlich klar, dass sich hier eine neue Spielwiese für Berufskläger und ihre Anwälte auftut. Denn die Minderheit kann auf diese Weise den Mehrheitsaktionär und die Organmitglieder unter Druck setzen. Und dies ohne allzu großes Risiko: Die Gesellschaft hat den „besonderen

Von Uwe H. Schneider



Illustration Andrea Koopmann

Vertreter“ nämlich zu vergüten. Das alles ist dem aufmerksamen Beobachter von Anfechtungsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse allzu gut bekannt. Vor allem aber: Dies ist erst der Anfang einer ganz und gar zwiespältigen Entwicklung. Denn das Gesetz lässt offen, welche Rechtsstellung der „besondere Vertreter“ hat. Der Zweite Zivilsenat des Bundesgerichtshofs sieht in ihm einen gesetzlichen Vertreter, dem ein Teil

ber 2007 – 5 HK O 12570/07; F.A.Z. vom 7. September). Insbesondere müssten ihm demnach – auch gegen den Willen des Vorstands – Bücher und Schriften der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus habe er Auskunftsrechte nicht nur gegenüber Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, sondern auch gegenüber Mitarbeitern, Abschlussprüfern und sonstigen Vertragspartnern, soweit er die Informationen

zur Substantiierung des Anspruchs benötige. Wenn man dem folgt, würde der „besondere Vertreter“ zu einer neuen Spezies eines Sonderprüfers.

Das Oberlandesgericht München (Urteil vom 28. November 2007 – 4 U 4498/07; F.A.Z. vom 29. November) hat sich dem jedoch nicht angeschlossen. Vielmehr müsse bereits der Hauptversammlungsbeschluss die Sachverhalte, die den Anspruch begründen sollen, hinreichend konkret bezeichnen. Die Aus-

kunft- und Einsichtsrechte des „besonderen Vertreters“ seien sodann unmittelbar an die Geltendmachung bestimmter Ersatzansprüche gebunden, so die Oberlandesrichter. Seine Prüfungsbefugnisse seien daher enger als die Kontrollbefugnisse des Sonderprüfers. Und vor allem: Die Auskunftsrechte stehen dem Vertreter gegenüber der Aktiengesellschaft zu. Das bedeutet, dass er keine weiter gehenden Befugnisse etwa gegenüber der Belegschaft hat, um sich Informationen zu beschaffen.

Der „besondere Vertreter“ kann also sinnvollerweise nicht nach Art der Rasterfahndung ins Blaue hinein ermitteln. Er hat nur einen beschränkten Prüfungsauftrag – verbunden mit einer besonderen Vertretungsbefugnis zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche. Auch hat er die Erfolgsaussichten unter prozessökonomischen Gesichtspunkten zu prüfen. Die in Frage kommenden Sachverhalte aber müssen bereits den Umrissen nach im Beschluss der Hauptversammlung benannt werden.

Zudem werden von der Rechtsprechung damit die Unterschiede zur Sonderprüfung anerkannt. Diese dient nämlich gerade der Aufhellung von Unregelmäßigkeiten. Dazu ist der Sonderprüfer mit weitgehenden Rechten ausgestattet. Voraussetzung für seine Bestellung durch eine qualifizierte Minderheit ist das Vorliegen von Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass es zu „Unredlichkeiten“ oder zu einer „grobe[n] Verletzung“ des Gesetzes oder der Satzung gekommen ist. Für die Bestellung eines „besonderen Vertreters“ im Rahmen der Organhaftung bedarf es solch weitgehender Voraussetzungen dagegen nicht. Dieser Umstand rechtfertigt zugleich seine begrenzten Rechte – und zwar auch dann, wenn die Mehrheit in der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Selbst mit dieser Einschränkung der Aufgaben und Pflichten des „besonderen Vertreters“ wird allerdings eine heikle Tendenz deutlich. Für Berufskläger und ihre Anwälte eröffnen sich neue Jagdgründe. Das ist keine schöne Vorstellung – jedenfalls nicht für die betroffenen Organmitglieder.

Der Autor ist Professor an der Technischen Universität Darmstadt und Direktor des Instituts für Bankrecht an der Universität Mainz.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Strafen werden neu berechnet

Richter können seltener Bewährungsstrafen verhängen